

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ 57 1020/1-II/10/88 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert  
wird; Begutachtung

1/SN-104/ME

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1824

**Sachbearbeiter:**  
Koär Dr. Steger

An das

Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	17 GE 0 88
Datum:	21. MRZ. 1988
Verteilt	22. MRZ. 1988

*St. Schanzl*

Das ho. Ressort erlaubt sich, seine Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

16. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Gallay*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 57 1020/1-II/10/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert  
wird - Begutachtung  
z.Zl. 13.105/01-I C7/88  
vom 19. Feber 1988

**Himmelpfortgasse 4 - 8**  
**Postfach 2**  
**A-1015 Wien**  
**Telefon 51 433 / DW**  
**1824**

**Sachbearbeiter:**  
 Koär Dr. Steger

An das  
 Bundesministerium für Land-  
 und Forstwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1010 W i e n

Zum do. ausgesandten Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988), wird wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wie bei der MOG-Reform sollte es auch bei der Novellierung des Viehwirtschaftsgesetzes darum gehen, die aus volkswirtschaftlicher wie budgetärer Sicht höchst problematische Überproduktion zurückzudrängen und zugleich stärker auf ökologisch verträgliche Rahmenbedingungen agrarischer Produktion deren Nichtbeachtung ebenfalls längerfristig Folgekosten nach sich zieht - zu achten.

Darüber hinaus wären aus der Sicht der Zollverwaltung verschiedene Änderungen zu berücksichtigen.

2. Zu einzelnen BestimmungenZu § 1 Abs. 1:

Durch den Vorschlag auf Einbeziehung von Kaninchen in das VWG kommt der Abgrenzung zwischen Kaninchen einerseits und Hasen andererseits insofern eine besondere Bedeutung zu, als für den Abfertigungsbeamten diese Unterscheidung eindeutig, rasch und leicht vorzunehmen sein muß. Nach den dem ho. Ressort zur Verfügung stehenden Unterlagen sind jedoch kaum brauchbare Unterscheidungsmerkmale gegeben.

- 2 -

Alle Waren der Nummer 0106 des Zolltarifs, also auch die Kaninchen, sind im GATT mit dem Zollsatz "frei" gebunden. Das bedeutet, daß für diese Waren der Importausgleichssatz bei Einführen aus GATT-Staaten von der Kommission mit "frei" festzusetzen wäre (Art. II des GATT).

Darüber hinaus handelt es sich um sogenannte liberalisierte Waren (Freiwaren nach dem AHG), für die die Errichtung neuer Handelshemmnisse, wie im gegenständlichen Fall das Erfordernis einer Einfuhrbewilligung gem. § 5 VWG, nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist. Für den konkreten Fall bedeutet dies, daß jedem Antrag auf Einfuhrbewilligung gem. § 5 VWG sofort entsprochen werden müßte (Art. XI des GATT. stand still).

Da - abgesehen von der vorstehenden Nichtunterscheidbarkeit der Waren - eine Einbeziehung von Kaninchen der Nummer 0106 außer einem enormen Verwaltungsaufwand für die Kommission, für die Zollverwaltung und für die Wirtschaft nichts bringt, muß sich das Bundesministerium für Finanzen gegen die Einbeziehung der gegenständlichen Waren aussprechen.

Für den Fall einer Einbeziehung wäre außerdem das Zolltarifgesetz 1988 einer Änderung zu unterziehen.

Zu § 1 Abs. 6:

Die Änderung des Entwurfes besteht in dem Übergang der Kompetenz zur Erteilung der Bestätigung, daß die Tiere nicht zum Schlachten bestimmt sind, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf die Vieh- und Fleischkommission.

Nach ho. Dafürhalten besteht eine solche Bestätigung in einer Wissensäußerung, die auf Grund eines Antrages (Information) zustande kommt. Bei gleicher Information kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Kommission nur zum selben Ergebnis kommen. Es ist daher schwer erkennbar, warum die Kommission als Kollegialorgan in einem Abstimmungsverfahren besser darüber befinden kann, als der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Außerdem würde eine solche Vorgangsweise zu einem weiteren Verwaltungsaufwand führen, da es sich bei den Waren auch um Waren handelt, die nach dem AHG ein- bzw. ausfuhrbewilligungspflichtig sind, und in diesen Fällen derzeit aus verwaltungsökonomischen Gründen die Bestätigung auf der Bewilligung nach dem AHG erteilt wird.

- 3 -

Schließlich wird darauf verwiesen, daß solche Bestätigungen oft sehr rasch bei Abfertigungen erforderlich sind. In diesen Fällen kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schneller reagieren als die Kommission, die als Kollegialorgan in der Regel einmal wöchentlich tagt.

Aus den angeführten Gründen kann das Bundesministerium für Finanzen dem Entwurf des § 1 Abs. 6 VWG nicht zustimmen.

Im übrigen müßte bei Verwirklichung dieses Entwurfes ebenfalls das Zolltarifgesetz 1988 geändert werden.

Der im § 1 Abs. 6 VWG gebrauchte Begriff der Zollabfertigung erscheint unpräzise, weshalb eine Formulierung vorgeschlagen wird, welche diesem Mangel abhilft. Daher sollten im ersten und zweiten Satz dieser Gesetzesstelle die Worte "im Zeitpunkt der Zollabfertigung" entfallen und dafür als dritter Satz angefügt werden:

"Diese Bestätigung ist dem Zollamt vorzulegen, wenn Waren zum freien Verkehr oder Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr abgefertigt werden oder nach den zollrechtlichen Vorschriften eine kraft Gesetzes entstandene oder unbedingt gewordene Abgabenschuld oder Haftung (Ersatzpflicht) geltend gemacht wird."

Zu den §§ 5 Abs. 6, 6 Abs. 6, 10 Abs. 11, 11 Abs. 5:

Im Hinblick auf die durch die Zollgesetz-Novelle BGBl. Nr. 663/1987 erfolgten Begriffsänderungen wird angeregt, die Begriffe "Warenempfänger" durch "Empfänger" und "Warenerklärung" durch "Anmeldung" zu ersetzen.

Zu § 5 Abs. 9 Z. 2:

Aufgrund der in der VWG-Novelle BGBl. 325/1987 vorgenommenen Änderung des § 10 Abs. 12 sollte die genannte Ziffer wie folgt lauten: "Waren, auf die § 10 Abs. 10 Z. 1 und 2 oder Abs. 12 anzuwenden ist."

Zu § 10 Abs. 10 Z. 2:

Die Worte "wieder eingeführt wären" wären durch "zurückgebracht werden" zu ersetzen.

Zu den §§ 13, 13 a - 13 j:

Der § 13, welcher Bestimmungen über die Massentierhaltung enthält, wird auch in Bezug auf weitere Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden ergänzt (Bewilligungen gem. Abs. 5, 10, 12; sowie Kontrolle gem. Abs. 13).

- 4 -

§ 13 Abs. 16 sieht Berichtspflichten für die Bezirksverwaltungsbehörden und Landeshauptleute, §§ 13 a - 13 j die Einhebung von Beiträgen für genehmigte Viehüberbestände vor (siehe zu diesem Beitrag die unten angeführten besonderen Bemerkungen). Zur Vollziehung dieser Bestimmungen ist gem. § 13 i grundsätzlich der BMLF zuständig, die Bezirksverwaltungsbehörden haben auf Verlangen des BMLF bei der Beitragserhebung mitzuwirken.

Die genannten zusätzlichen Verwaltungstätigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden, bzw. der Landeshauptleute führen voraussichtlich zu Mehraufwendungen der Länder (als Träger der Bezirkshauptmannschaften); die Statutarstädte (als Bezirksverwaltungsbehörden) dürften kaum betroffen sein. Bzgl. dieser Mehraufwendungen wurde die Kalkulationspflicht gem. § 14 Abs. 3 BHG nicht beachtet. Soferne Mehraufwendungen bei den Ländern entstehen, ist die Führung von Verhandlungen gem. § 5 FAG erforderlich. Das BMF hat die hierfür erforderlichen Vorkehrungen im Einvernehmen mit dem BMLF getroffen.

Zu § 13 Abs. 2:

Die Anerkennung je eines Einstellstieres und eines Mastochsen als "Nachzucht" entbehrt in den Erläuterungen zur VWG-Novelle einer stichhaltigen Begründung. Das ho. Ressort sieht in der genannten Neuerung eine schwerwiegende Durchlöcherung der Bestandsgrenzen des VWG und damit einen Anreiz zur Verstärkung der Rinderüberproduktion. Daher spricht sich das ho. Ressort mit Nachdruck gegen diese Änderung aus.

Zu §§ 13 a bis 13 j:

In den erläuternden Bemerkungen sind keine genauen Angaben enthalten, wie viele Dienstposten die Administrierung des einzuführenden Beitrags auf genehmigte Überbestände erfordern würde.

Bei einer geschätzten Zahl von 10.000 Veranlagungsfällen pro Jahr wäre der administrative Aufwand zweifellos beträchtlich.

Die Kosten dafür - die in den Erläuterungen ebenfalls nicht genau angegeben wurden - würden bei der vorgeschlagenen Regelung vom Bund zu tragen sein, die Beitragseinnahmen jedoch einer Zweckbindung für die Überschußverwertung unterliegen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß jenes ökologische Problem mit seinen Folgekosten durch den vorliegenden Novellenentwurf nicht gelöst wird, das durch Tierhaltungsbetriebe ohne ausreichende Futtergrundlage entsteht. Daher

- 5 -

wäre im Blick auf das Koalitionsübereinkommen, Beilage 13, Punkt 5.3 zu prüfen, ob es einen administrierbaren Weg gibt, die Bestandsgrenzen an die natürliche Futtergrundlage zu binden. Eine solche Bindung hätte wohl auch den Vorteil, daß der Bedarf an importierten Eiweißfuttermitteln geringer würde. Damit wäre ein Beitrag zur Bewältigung des Eiweißfuttermittelproblems geleistet, das durch mangelnden wirtschaftlichen Außenschutz auf diesem Sektor bedingt ist.

16. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

